



Schiedsvereinbarung

Athlet/in: _____,

(im folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____

und

dem Deutschen Ringer-Bund e.V. - nachfolgend „**DRB**“ genannt -, Revierstraße 3, 44379 Dortmund, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 BGB, hier endvertreten durch den Generalsekretär (§ 30 BGB)

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DRB geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“) und Anti-Doping-Bestimmungen des Ringer-Weltverbandes United World Wrestling sowie der DRB Anti-Doping Ordnung (ADO 2021), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (DRB Anti-Doping Ordnung) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DRB hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athlet/in einreichen kann und Partei im entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 DRB Anti-Doping Ordnung und der Artikel R47ff des Code of Sportsrelated Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), der Ringer Weltverband United World Wrestling und die weiteren in Art. 13.2.3 (DRB Anti-Doping Ordnung) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.
6. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2024.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Athlet/in)

(Vertretungsberechtigter des Verbandes)

(bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter)